Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1687
(zu Drucksache 13/1359)

13. 06. 95

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie über die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 – Umweltgutachterzulassungs- und Standortregistrierungsgesetz (UZSG)
– Drucksache 13/1359 –

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

---

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 13. Juni 1995 031 (321) – 235 00 – Um 164/95.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 685. Sitzung am 2. Juni 1995 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf im ganzen**

   Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, allen Bestrebungen entgegenzutreten, Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 im Vollzug des Umweltmanagement- und Umweltbetriebssystems so zu interpretieren, daß europäische oder internationale Normung an die Stelle innerstaatlichen oder europäischen Umweltrechts tritt.

   Begründung

   Entsprechend Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 muß der Vorrang gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Umweltrechts jedenfalls gewahrt bleiben. Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ist, insbesondere in seiner deutschen Übersetzung, sehr wenig klar formuliert. Aus gegebenem Anlaß besteht daher die Sorge, Artikel 12 könnte im Vollzug so angewandt werden, daß gesetztes Umweltrecht durch internationale Normung substituiert wird. Dies würde Schritt für Schritt – ggf. auf niedrigem Niveau – zu einer Aushöhlung der Rechtsordnung führen. Einer solchen Entwicklung muß auch im Hinblick auf eine sachgerechte Deregulierung im Sinne der Entschließung des Bundesrates vom 31. März 1995, Drucksache 422/93 (Beschluß), frühzeitig entgegengetreten werden.

2. **Zum Gesetzentwurf im ganzen**

   Die Bundesregierung wird gebeten, unverzüglich von der Ermächtigung des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 und des § 3 der Vorlage Gebrauch zu machen und den Anwendungsbereich der EG-Verordnung über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung auszudehnen. Insbesondere sind umgehend Wirtschaftszweige des Dienstleistungssektors (vor allem Kreditinstitute und vergleichbare Unternehmen) sowie das Bauhaupt- und -nebengewerbe in den Anwendungsbereich der EG-Verordnung einzubeziehen.

   Begründung

   Für die freiwillige Beteiligung am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Betriebsprüfung interessieren sich zunehmend auch Wirtschaftszweige, die nicht dem regulären Anwendungsbereich der EG-Verordnung über das Öko-Audit angehören. Für den Erfolg des Öko-Audits ist es aber wichtig, daß sich an ihm möglichst alle teilnahmewilligen Unternehmen beteiligen können. Deshalb muß so bald wie möglich in Ausübung der Ermächtigung des Artikels 14 der EG-Verordnung eine Rechtsverordnung des Bundes zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Öko-Audits erlassen werden.

3. **Zu § 1 Abs. 2**

   In § 1 ist Absatz 2 zu streichen.

   Begründung

   § 1 Abs. 2 steht systematisch nicht im Zusammenhang mit dem Zweck des Gesetzes und ist zudem entbehrlich. Einer Klarstellung, daß die Rechte und Pflichten der im Bereich der Bilanzrichtlinie tätigen Abschlußprüfer im Rahmen der Abschlußprüfung unberührt bleiben, folgt unmittelbar aus dem Verhältnis der §§ 322, 323 HGB zu dem vorgelegten Gesetzentwurf.

4. **Zu § 2**

   Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Begriff der Unternehmensbereiche näher definiert werden sollte.

5. **Zu § 3 Überschrift und Abs. 1 Satz 1**

   § 3 ist wie folgt zu ändern:

   a) In der Überschrift ist das Wort „nichtgewerblicher" durch das Wort „weiterer" zu ersetzen.

   b) In Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

      „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses und mit Zustimmung des Bundesrates weitere Bereiche im Sinne des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung einzubeziehen."

   Begründung

   Der Begriff „nichtgewerblich" wird im nationalen Recht zum Teil abweichend von der Umschreibung gewerblicher Tätigkeiten i. S. des Artikels 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 verwendet. Deshalb sollte der untechnisch zu verstehende Begriff „weitere" verwendet werden. § 3 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz wird damit entbehrlich.

6. **Zu § 4 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 – neu**

   In § 4 Abs. 3

   a) sind in Satz 1 nach dem Wort „Zulassungsstelle" die Wörter „bei Antragstellung" einzufügen.

   b) ist nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

   „Nachträgliche Änderungen der zustellungsfähigen Anschrift sind der Zulassungsstelle innerhalb von vier Wochen nach der Änderung anzugeben."

   Als Folge ist § 37 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

   „1. entgegen § 4 Abs. 3 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,".

   Begründung

   Klarstellung des Gewollten. Auch nachträgliche Adressenänderungen müssen der Zulassungsstelle als Voraussetzung für die Durchführung von Aufsichtsverfahren angegeben werden. Zudem wurden in § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 aus Gründen der Bestimmtheit Zeitpunkte eingefügt, zu denen die Angabepflicht zu erfüllen ist. Dementsprechend wurde § 37 Abs. 1 Nr. 1 um die Alternative „nicht rechtzeitig" ergänzt.

7. **Zu § 4 Abs. 4**

   In § 4 Abs. 4 ist in Satz 1 das Wort „haben" durch das Wort „können" zu ersetzen und das Wort „zu" zu streichen.

   Begründung

   Eine Verpflichtung zum Führen einer Berufsbezeichnung kann rechtlich nicht auferlegt werden.

8. **Zu § 4 Abs. 5**

   In § 4 ist Absatz 5 zu streichen.

   Begründung

   Es bedarf über die Anforderungen der §§ 5 bis 7 hinaus keiner weiteren Bestimmungen, da diese hinreichend die Voraussetzungen an Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde beschreiben. Im übrigen ist auf die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zu verweisen (Anhang III) und auf die Aufgaben des Umweltgutachterausschusses (§ 21 UZSG).

9. **Zu § 5 Abs. 2 Nr. 1**

   In § 5 Abs. 2 Nr. 1 sind die Wörter

   „mit einer Strafe oder in den Fällen der Buchstaben b bis e mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als tausend Deutsche Mark belegt worden ist,"

   durch folgende Wörter zu ersetzen:

   „mit einer hohen Strafe, deren Tilgungsfrist nach § 46 Buchstabe b Bundeszentralregistergesetz fünf Jahre und mehr beträgt und die noch nicht getilgt ist, oder in den Fällen der Buchstaben b bis e mit einer Geldbuße, deren Verfolgung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz nach zwei Jahren verjährt und deren bestandskräftiger Bescheid nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, belegt worden ist,".

   Begründung

   In Kenntnis der Ordnungswidrigkeitentatbestände, der ständig sich veränderten Rechtslage und der Grundsätze für die Bemessung der Geldbuße ist es unangebracht, einen festen Betrag einer Bußgeldhöhe festzusetzen. Beispielsweise kann bereits ein Verstoß gegen die Verpflichtung, eine Auskunft nach § 52 BImSchG richtig, vollständig oder rechtzeitig zu erteilen, mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM geahndet werden, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zulassen. Eleganter und sachgerechter wäre es, sich an der Verfolgungsverjährung einer Ordnungswidrigkeit zu orientieren und damit gleichzeitig eine zeitliche Grenze für die Prüfung der Zuverlässigkeit einzuführen. Das gleiche Vorgehen bietet sich bei der Behandlung der Umweltstraftaten an, wobei hier auf die Tilgungsfristen des Bundeszentralregisters Bezug genommen werden sollte.

10. **Zu § 5 Abs. 2 Nr. 4**

    In § 5 Abs. 2 ist in Nummer 4 am Ende das Komma durch das Wort „oder" zu ersetzen.

    Begründung

    Redaktionelle Änderung, um zu verdeutlichen, daß die Tatbestände (Nummern 1 bis 5) alternativ und nicht kumulativ vorliegen müssen.

11. **Zu § 5 Abs. 3 – neu**

    In § 5 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

    „(3) Unberücksichtigt bleiben Tatbestände nach Absatz 2, die nach dem Bundeszentralregistergesetz oder dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung getilgt oder verjährt sind."

    Begründung

    Der Fortbestand eines Zulassungsvorbehaltes wegen Tatbeständen nach § 5 Abs. 2 über die allgemeinen Tilgungs- und Verjährungsfristen des Bundeszentralregistergesetzes bzw. des Ordnungswidrigkeitengesetzes hinaus ist verfassungsrechtlich nicht haltbar. Zur Klarstellung sollte daher ein entsprechender Absatz angefügt werden.

12. **Zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und d**

    In § 6 Abs. 2 Nr. 1 sind die Buchstaben c und d zu streichen.

    Als Folge ist Absatz 3 zu streichen.

    Begründung

    Die Tatsache, daß jemand im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, spricht allein nicht gegen seine Unabhängigkeit. Soweit es zu Interessenkonflikten mit der Tätigkeit im öffentlichen Dienst kom-

men kann, müssen diese über das Nebentätigkeitsrecht gelöst werden.

13. **Zu § 6 Abs. 3**

In § 6 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Unvereinbar mit dem Beruf eines Umweltgutachters ist die Tätigkeit als Bediensteter einer Industrie- und Handelskammer oder einer Handwerkskammer, es sei denn, es handelt sich um Bedienstete, die in Einheiten tätig sind, deren Aufgabe der Umweltschutz ist und die keinen Weisungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Umweltgutachter unterworfen sind und bei denen eine Einflußnahme auf ihre Tätigkeit durch Festlegung in Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Anstellungsvertrag ausgeschlossen ist."

Begründung

Die bereits von mehreren Handwerkskammern eingerichteten Umweltschutzzentren haben sich bewährt und sind aufgrund der bisherigen Erfahrungen speziell im handwerklichen Bereich besonders geeignet für die Ausübung der Tätigkeit als Umweltgutachter.

Die Formulierung dient der Vermeidung eines Interessenkonfliktes mit der Aufgabenwahrnehmung als Registrierungsstelle.

14. **Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d und e**

In § 7 Abs. 2 Nr. 2 sind die Buchstaben d und e wie folgt zu fassen:

„d) technische Zusammenhänge zu Tätigkeiten, auf die sich die Begutachtung erstreckt, und

e) einschlägige Rechts- und veröffentlichte Verwaltungsvorschriften und Normen des betrieblichen Umweltschutzes;".

Begründung

Der Begriff „betrieblicher Umweltschutz" in § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d und e des Gesetzentwurfs ist zu unbestimmt und bleibt inhaltlich hinter den Anforderungen der in Anhang III Abschnitt A Nr. 1 Abs. 1 Anstrich 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 genannten Bereiche zurück.

Der zugelassene Umweltgutachter ist nach der EG-Verordnung gehalten, u. a. zu überprüfen, ob am Standort gegen einschlägige Umweltvorschriften verstoßen wird. Einschlägige Umweltvorschriften finden sich in Rechts- aber auch in veröffentlichten Verwaltungsvorschriften. Insofern sind die Anforderungen zur Fachkenntnis des Umweltgutachtens auch darauf zu erstrecken.

15. **Zu § 8 Abs. 2 Satz 2**

In § 8 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Fachkenntnisbescheinigung gestattet eine gutachterliche Tätigkeit nur im Zusammenwirken mit einem zugelassenen Umweltgutachter, der neben der Zulassung für eine Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über mindestens eine übergreifende fachliche Qualifikation im Sinne von Anhang III Abschnitt A Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 verfügt."

Begründung

Diese Formulierung stellt klar, daß Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen nur dann zusammen mit einem zugelassenen Umweltgutachter tätig werden dürfen, wenn dieser zugelassene Umweltgutachter in mindestens einem Bereich gemäß Anhang III Abschnitt A Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über eine fachliche Qualifikation für die Branche (Artikel 2 Buchstabe i der EWG-Verordnung) verfügt, für die er im Zusammenwirken mit dem Inhaber bzw. den Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen tätig werden will.

So wird sichergestellt, daß nicht der Fall eintreten kann, daß ein zugelassener Umweltgutachter, ohne selbst zumindest über Teilkenntnisse über die Branche zu verfügen, für die er tätig werden will, durch Hinzuziehung von Fachkenntnisbescheinigten für alle Bereiche gemäß Anhang III Abschnitt A Nr. 1 tätig werden kann. (Beispiel: Zulassung für Bäckerhandwerk wird durch Hinzuziehung von Fachkenntnisbescheinigten auf völlig andere Branche erweitert, ohne daß der zugelassene Umweltgutachter für diese Branche wenigstens über eine Teilqualifikation verfügt.)

16. **Zu § 9 Abs. 2**

In § 9 ist Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Nach den Wörtern „erforderliche Fachkunde" sind die Wörter „in allen Teilen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2" einzufügen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Fachkunde des Umweltgutachters auf einem der Fachgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 für diese Unternehmensbereiche ist erforderlich."

Begründung

Hiermit wird sichergestellt, daß der zugelassene Umweltgutachter mindestens eine Teilqualifikation i. S. des Anhangs III Abschnitt A Nr. 1 der EWG-Verordnung Nr. 1836/93 für die Unternehmensbereiche verfügt, für die er im Zusammenwirken mit den Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen tätig werden will.

17. **Zu § 9 Abs. 3**

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen entsprechend Anwendung. Die Anerkennung setzt die Zulassung als Umweltgutachter voraus."

Begründung

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 fordert für die Befugnis zur Erteilung von Zertifizierungsbescheinigungen eine Anerkennung im Einzelfall. Im Zulassungsverfahren kann derzeit nicht geprüft werden, ob der Bewerber über entsprechende Kenntnisse oder Befähigungen verfügt, da anerkannte Zertifizierungsnormen i. S. von Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 noch nicht vorliegen. § 9 Abs. 3 der Vorlage würde den zugelassenen Umweltgutachtern qua Gesetz eine Befugnis zuerkennen, ohne daß im Einzelfall geprüft und nachgewiesen wurde, daß diese Aufgabe ordnungsgemäß erfüllt werden kann. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Die Neufassung eröffnet die Möglichkeit, die Zulassung von Umweltgutachtern/Umweltgutachterorganisationen zu gegebener Zeit auch auf die Zertifizierungsbefugnis zu erstrecken. Die Prüfung erfolgt aus sachlichen Gesichtspunkten entsprechend den Vorschriften über die Umweltgutachterzulassung.

18. **Zu § 10 Abs. 1 Nr. 1**

In § 10 Abs. 1 ist Nummer 1 zu streichen.

Begründung

Die aufgestellten Zulassungsvoraussetzungen an die Leitungsebene einer Umweltgutachterorganisation sind weder praxis- noch sachgerecht. Sie zwingt große Organisationen, eigenständige Organisationseinheiten abzuspalten und in eine eigenständige Gesellschaftsform zu überführen, obwohl die Unabhängigkeit der tätigen Umweltgutachter und fachkundigen Mitarbeiter bereits durch die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sichergestellt ist.

19. **Zu § 10 Abs. 5**

In § 10 Abs. 5 Satz 1 sind das Wort „hat" durch das Wort „kann" und das Wort „aufzunehmen" durch das Wort „aufnehmen" zu ersetzen.

Begründung

Eine Verpflichtung zum Führen einer Berufsbezeichnung kann nicht auferlegt werden.

20. **Zu § 11 Abs. 5**

In § 11 ist der Absatz 5 zu streichen.

Als Folge sind

a) in § 16 in Absatz 1 die Wörter

„, nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen"

durch die Wörter

„und nach diesem Gesetz"

zu ersetzen;

b) in § 21 Abs. 1 Satz 2 in Nummer 1 die Wörter

„und der auf Grund dieser Rechtsvorschriften ergangenen Rechtsverordnungen"

zu streichen.

Begründung

Der Umweltgutachterausschuß hat die genannten Anforderungen abschließend vorzuschlagen und zu verantworten. Ein Regelungsbedarf für eine Rechtsverordnung besteht nicht. Die Ermächtigung des BMU, innerhalb von Rechtsverordnungen die festgelegten Sachverhalte zu regeln, verbietet sich zudem, weil sie im Gegensatz zum ausgehandelten Kompromiß einer wirtschaftsnahen Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 steht. Der staatliche Einfluß ist durch die Beteiligung von Bundes- und Landesministerien sowie die in § 23 Abs. 3 festgelegten Entscheidungsgrundlagen im ausreichenden Maße sichergestellt.

21. **Zu § 14 Abs. 2**

In § 14 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Jedermann ist berechtigt, das Zulassungsregister einzusehen. Die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes gelten entsprechend."

Begründung

Der Inhalt der Zulassungsregister ist keine Information über die Umwelt im Sinne des § 3 Abs. 2 Umweltinformationsgesetz. Insofern wird durch Satz 1 der Neufassung ein Zugangsrecht für jedermann ausdrücklich eingeräumt. Für das Verfahren der Informationsgewährung und den Ausschluß und die Beschränkung des Informationsanspruches sollen nach Satz 2 die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes entsprechend gelten.

22. **Zu § 15 Abs. 2 Nr. 01 – neu**

In § 15 Abs. 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. bei der Überprüfung der Einhaltung von Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu beachten,".

Begründung

Durch die Vorschrift soll sichergestellt werden, daß die Überprüfung der Einhaltung von Rechtsvorschriften durch zugelassene Umweltgutachter/Umweltgutachterorganisationen nach Maßstäben erfolgt, die auch von staatlichen Umweltbehörden angelegt werden. Nur wenn dies sichergestellt ist, kann das Gemeinschaftssystem in Deutschland zu einer Erleichterung für teilnehmende Unternehmen im staatlichen Bereich führen.

23. **Zu § 16 Abs. 2 Nr. 1**

    In § 16 Abs. 2 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

    „1. unter Verstoß gegen die Pflichten der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eine Umwelterklärung mit unzulässigen Angaben und Beurteilungen für gültig erklärt haben,".

    Begründung

    Die Ausweitung der Gutachtertätigkeit auf eine generelle Überprüfung der vorliegenden Prüfungen, Daten und Erklärungen hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Umweltschutzvorschriften geht über die Anforderungen des Anhanges III der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 hinaus, in dem die Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter und die Aufgaben der Umweltgutachter abschließend beschrieben sind. Die neue Formulierung gibt den Inhalt der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 wieder.

24. **Zu § 17 Abs. 3 Nr. 2**

    In § 17 Abs. 3 Nr. 2 sind die Wörter „und die Gefahr der Wiederholung gegeben ist" durch die Wörter „; sie sollen widerrufen werden, wenn die Gefahr der Wiederholung gegeben ist" zu ersetzen.

    Begründung

    Im Falle von Abhängigkeitsverhältnissen muß beim Vorliegen von Wiederholungsgefahr der Widerruf die Regel sein.

25. **Zu § 20**

    § 20 ist zu streichen.

    Begründung

    § 20 des Entwurfs ist nicht erforderlich. Das Aufsichtsverfahren richtet sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Ein praktisches Bedürfnis für weitergehende Regelungen ist nicht erkennbar.

26. **Zu § 21 Abs. 2 Satz 1**

    In § 21 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort „halbjährlich" durch das Wort „jährlich" zu ersetzen.

    Begründung

    Eine halbjährliche Berichtspflicht der Zulassungsstelle wäre überzogen.

27. **Zu § 24 Abs. 2 Satz 5**

    In § 24 Abs. 2 Satz 5 sind die Wörter „des Bundes" zu streichen.

    Begründung

    Beamte in der Umweltverwaltung der Länder verfügen in der Regel über größere praktische Erfahrungen mit der Durchführung von Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren. Diese Erfahrung sollte für die Arbeit des Widerspruchsausschusses genutzt werden können.

28. **Zu § 24 Abs. 3**

    In § 24 ist Absatz 3 zu streichen.

    Begründung

    Die in § 24 Abs. 3 vorgesehene Verfahrensweise ist sachlich geboten, bedarf aber keiner gesetzlichen Regelung.

29. **Zu § 27 Abs. 3 Satz 1**

    In § 27 Abs. 3 ist Satz 1 zu streichen.

    Begründung

    Der Kompromißvorschlag, der von der Bundesregierung, den Ländern und der Wirtschaft erzielt wurde, sieht vor, daß der Umweltgutachterausschuß abschließend und letztverantwortlich die Aufgaben nach § 21 wahrnimmt. Eine Aufsicht über die Beschlüsse seitens des BMU würde diesen Kompromiß in Frage stellen.

30. **Zu § 28**

    In § 28 sind vor den Wörtern

    „eine oder mehrere juristische Personen"

    die Wörter

    „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft"

    einzufügen.

    Begründung

    Der Kompromiß der Bundesregierung mit der Wirtschaft wurde unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Wirtschaft erzielt. Die Beleihung sollte daher selbstverständlich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft erfolgen, zumal originäre Interessen der Wirtschaft tangiert sind.

31. **Zu § 28**

    In § 28 sind die Wörter „die nicht der Zustimmung" durch die Wörter „die der Zustimmung" zu ersetzen.

    Begründung

    Die Zulassungsstelle soll auch Aufgaben in bezug auf die Länder und die Kommunen übernehmen. Deshalb sollte der Bundesrat auch an der Beleihung der Zulassungsstelle beteiligt werden.

32. **Zu § 29**

    In § 29 Abs. 1 sind in Satz 2 die Wörter

    „und auf die Entscheidungen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 Nr. 2 und § 18 Abs. 2 Satz 3"

    durch die Wörter

    „, insbesondere darauf, daß die gesetzlichen Aufgaben erfüllt werden"

    zu ersetzen.

    Begründung

    Die vorgeschlagene Fassung entspricht der Fassung des Referentenentwurfs vom 14. März 1995,

in dem die Zuständigkeit des BMU, entsprechend des gefundenen Kompromisses auf die Rechtsaufsicht beschränkt wird. Die vorliegende Fassung der Bundesregierung verstößt gegen die Kompromißlösung, indem eine Fachaufsicht über die Umweltgutachter über die Aufzählung der §§ 16 bis 18 eingefügt wird.

33. **Zu § 30**

§ 30 ist zu streichen.

Begründung

Die Einführung einer Haftungsobergrenze nach § 323 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches ist nicht sachgerecht und erforderlich. Die umweltgutachterliche Tätigkeit ist mit der von Abschlußprüfern weder in der Sache noch hinsichtlich des Schadensrisikos vergleichbar.

Die Vorschrift des § 30 ist inhaltlich unklar; zudem fehlt der Einführung einer Haftungshöchstgrenze jegliche Legitimation.

Der Wortlaut des § 30 läßt nicht erkennen, für welche fahrlässig handelnden Personen er gelten soll. Neben den Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen können etwa auch der Umweltgutachterausschuß (§ 21) bzw. seine Mitglieder (§ 22), der Widerspruchsausschuß (§ 24) bzw. die Zulassungsstelle (§ 28) gemeint sein. Die Aussage in der Begründung zu § 30, daß die Vorschrift (nur) für gutachterliche Tätigkeiten gelten solle, hat weder im Wortlaut noch in der systematischen Stellung des § 30 einen Niederschlag gefunden, so daß die Vorschrift hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs unklar bleibt.

Vor allem aber ist nicht nachvollziehbar, warum eine Haftungshöchstgrenze eingeführt werden soll. Eine Legitimation läßt sich insbesondere der Begründung zu § 30 nicht entnehmen.

Auch der Zweck des § 323 Abs. 2 HGB findet in § 30 des Entwurfs keine Parallele. § 323 Abs. 2 HGB hat bereits deshalb nur einen sehr begrenzten Geltungsbereich, weil er sich nur auf die Haftung nach § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB bezieht. Diese ist einerseits besonders scharf, weil § 254 BGB praktisch nicht zur Anwendung gelangt und weil sie unabdingbar ist (§ 323 Abs. 4 HGB); andererseits ist der Anwendungsbereich des § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB dadurch eingeschränkt, daß nur eine Haftung gegenüber der Gesellschaft bzw. einem verbundenen Unternehmen begründet wird, die zudem nur den Pflichtprüfer nach §§ 316ff. HGB trifft, nicht jedoch bei Pflichtverletzungen anläßlich freiwilliger Prüfungen Anwendung findet. Demgegenüber hätte § 30 keine vergleichbare Begrenzung: Er will nicht nur das geprüfte Unternehmen, sondern auch Dritte als Anspruchsberechtigte erfassen; er soll nicht nur für eine bestimmte Haftungsnorm gelten, sondern offenbar für alle; er erfaßt nicht nur die Pflichtprüfung, sondern gerade auch die freiwillige Prüfung. Zudem wäre die Haftungsobergrenze nicht als Korrelat zu einer – im Rahmen des Anwendungsbereiches – besonders scharfen Haftung zu rechtfertigen.

Die in § 323 Abs. 2 HGB vorgesehene Begrenzung der Haftung auf einen Betrag von 500 000 DM wird im übrigen schon seit langem als unangemessen niedrig angesehen (Baumbach/Hopt, 29. Aufl., § 323 HGB, Rn. 9; Quick, Betriebsberater 1992, 1675, 1678). Angesichts des seit 1985 eingetretenen Geldwertverlustes muß heute ein Haftungshöchstbetrag von 500 000 DM als unangemessen gering gelten.

Gegen die vorgeschlagene Haftungshöchstgrenze spricht nicht zuletzt, daß die denkbaren Geschädigten keine realistische Möglichkeit hätten, sich gegen die in Betracht kommenden Schäden zu versichern. Der Umweltgutachter könnte das aber über eine Haftpflichtversicherung sehr wohl tun. Eine Berufshaftpflichtversicherung ist auch für wesentlich höhere Beträge als 500 000 DM zu erhalten. Die hierdurch – unwesentlich – erhöhte Prämie kann über das Honorar weitergegeben werden.

Ohne hinreichende Legitimation stellt eine Haftungsobergrenze einen Einbruch in das Haftungssystem unserer Rechtsordnung dar, das auch für fahrlässige Pflichtverletzungen grundsätzlich eine unbeschränkte Haftung vorsieht.

34. **Zu § 32 Abs. 1 nach Satz 1**

In § 32 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt im Hinblick auf kammerzugehörige Unternehmen als Selbstverwaltungsaufgabe."

Begründung

Die in § 32 Abs. 1 des Entwurfs aufgeführten Registrierungsaufgaben sind typische Selbstverwaltungsaufgaben der Kammern, was auch deutlich gemacht werden sollte. Diese Aufgaben können nur einer ungeteilten Rechtsaufsicht unterliegen.

35. **Zu § 32 Abs. 1 Satz 2**

In § 32 Abs. 1 sind in Satz 2 die Wörter „zuständigen Umweltbehörde" durch die Wörter „obersten für den Umweltschutz zuständigen Behörde des Landes" zu ersetzen.

Begründung

Präzisierung des Gewollten.

36. **Zu § 32 Abs. 3 Satz 1**

In § 32 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter „eines Landes" durch die Wörter „eines oder mehrerer Länder" zu ersetzen.

Begründung

Die Landesregierungen der Länder Berlin und Brandenburg streben die Fusion beider Länder zu einem Land an. Daher sollen schon heute alle Möglichkeiten genutzt werden, Regelungen zu einer vertieften Zusammenarbeit zu schaffen.

Durch die Änderung eröffnet sich die Möglichkeit für länderübergreifende Regelungen.

37. **Zu § 32 Abs. 4**

§ 32 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Jedermann ist berechtigt, das Standortregister einzusehen. Die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes gelten entsprechend."

Begründung

Der Inhalt des Standortregisters ist keine Information über die Umwelt im Sinne des § 3 Abs. 2 Umweltinformationsgesetz. Insofern wird durch Satz 1 ein Zugangsrecht für jedermann ausdrücklich eingeräumt. Für das Verfahren der Informationsgewährung und den Ausschluß und die Beschränkung des Informationsanspruches sollen nach Satz 2 die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes entsprechend gelten.

38. **Zu § 33 Abs. 3**

In § 33 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung

§ 33 Abs. 3 überträgt Aufgaben auf die Umweltbehörden der Länder, die im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Eintragung von der dafür zuständigen registerführenden Stelle wahrzunehmen sind. Den Umweltbehörden ist im Eintragungsverfahren nur Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Eintragung zu äußern. Dabei wird die Umweltbehörde im Regelfall nur Verstöße gegen unmittelbar geltende konkrete Umweltvorschriften oder bereits durch Anordnung konkretisierte rechtliche Verpflichtungen mitteilen. Aus einer Nichtäußerung der Umweltbehörden allein kann die registerführende Stelle deshalb nicht schließen, daß ein Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften nicht vorliegt.

39. **Zu § 35**

In § 35 sind in Satz 1 die Wörter

„von Standorten kammerzugehöriger Unternehmen"

durch die Wörter „von Betriebsstandorten" zu ersetzen und ist Satz 2 zu streichen.

Als Folge ist in § 36 Abs. 3 der Satz 3 zu streichen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung. Einzutragen sind die Betriebsstandorte aller Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1. Einer ausdrücklichen Ausdehnung der Satzungsunterworfenheit auf Nicht-Kammermitglieder bedarf es nicht. Die Erstreckung des Kammersatzungsrechts auf Dritte ist gängige, vom Bundesverfassungsgericht anerkannte Rechtspraxis (z. B. im Berufsbildungsrecht und im Sachverständigenwesen).

40. **Zu § 35 Satz 1**

In § 35 Satz 1 sind die Wörter „zuständige Umweltbehörde" durch die Wörter „obersten für den Umweltschutz zuständigen Behörden eines Landes" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

41. **Zu § 37 Abs. 1 Nr. 7**

§ 37 Abs. 1 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

„7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Satz 3, zuwiderhandelt,".

Begründung

Mit der Änderung wird klargestellt, daß auch EU-Gutachter aus anderen Mitgliedstaaten dem Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 37 Abs. 1 Nr. 7 unterliegen.

42. **Zu § 37 Abs. 1 Nr. 2**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob dem in § 37 Abs. 1 Nr. 2 beschriebenen Führen der Berufsbezeichnung unter entsprechender Erweiterung des § 132a StGB strafrechtliche Relevanz zu verleihen ist.

Begründung

Der Schutzzweck des § 132a StGB besteht für Umweltgutachter mindestens im gleichen Maße wie für die dort bereits aufgeführten Berufe. Angesichts der hohen Verantwortung und der engen Zulassungsvoraussetzungen erscheint eine bloße Bußgeldbewehrung als fragwürdig. Eine strafrechtliche Sanktionierung ist vorrangig zu prüfen.

43. **Zu § 37**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, welche Sanktionen angemessen und erforderlich sind, um das Vertrauen der Unternehmen und der Öffentlichkeit in die Seriosität des Öko-Audit-Systems und der Umweltgutachter zu sichern. Dabei ist Sorge zu tragen, daß an der wirtschaftsnahen Lösung, die das Gesetz in der vorliegenden Form weitestgehend beinhaltet, festgehalten wird.

Grundsätzlich muß in dem Gesetz deutlich darauf hingewiesen werden, daß die Unzuverlässigkeit des Umweltgutachters eine Ordnungswidrigkeit ist, die geahndet wird.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf im ganzen)

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 gilt unter bestimmten Voraussetzungen, daß Unternehmen, die von der EU-Kommission anerkannte einzelstaatliche, europäische oder internationale Normen über Umweltmanagementsysteme und Umweltbetriebsprüfungen anwenden, den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 entsprechen. Eine Ersetzung innerstaatlichen oder europäischen Umweltrechts ist auf diesem Wege nicht möglich.

Allerdings bestimmen die nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 anzuerkennenden Normen u. a., auf welche Art und Weise die Einhaltung der Anforderungen an das Umweltmanagementsystem und die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften geprüft werden. Die Bundesregierung wird sich insoweit dafür einsetzen, daß nur solche Normen anerkannt werden, die eine Prüfung entsprechend den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 gewährleisten. Dies wird auch für Überlegungen zu Vereinfachungen im Umweltrecht auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 von Bedeutung sein.

Zu Nummer 2 (Zum Gesetzentwurf im ganzen)

Die Bundesregierung ist bereit, weitere Wirtschaftsbereiche in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung einzubeziehen. Die Verordnungsermächtigung in § 3 dient diesem Zweck. Die Bundesregierung wird die Einbeziehung jedoch von der Teilnahmebereitschaft der betroffenen Wirtschaft abhängig machen.

Zu Nummer 3 (§ 1 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bedeutung von Umweltgesichtspunkten in Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen und insbesondere in Lageberichten und Konzernlageberichten wird in Zukunft noch zunehmen, weil man immer mehr erkennt, daß Unternehmen erhebliche Aufwendungen für Umweltschutzmaßnahmen zu erbringen haben, aber z. B. häufig keine entsprechenden ausreichenden Rückstellungen aufweisen.

Daher werden im Jahresabschluß und Konzernabschluß künftig in immer stärkerem Maße Umweltberichte erforderlich sein. Die freiwillige Teilnahme der Unternehmen am System für das Umweltmanagement, die Umweltbetriebsprüfung und die Prüfung durch Umweltgutachter können die Verantwortlichkeit des Abschlußprüfers für die Angaben im Jahresabschluß, Konzernabschluß, Lagebericht oder Konzernlagebericht nicht einschränken. Eine entsprechende Klarstellung ist im Interesse der Rechtssicherheit geboten.

Zu Nummer 4 (§ 2)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die in § 7 Abs. 3 getroffene Definition des Begriffs des „Unternehmensbereichs" ausreichend ist. Aus dieser Definition folgt, daß Zulassungen von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen gemäß §§ 9 und 10 sowie die Erteilung von Fachkenntnisbescheinigungen nach § 8 sowohl für die gewerblichen Tätigkeiten im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 als auch für die nichtgewerblichen Bereiche im Sinne des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erteilt werden können.

Eine darüber hinausgehende Einteilung von Unternehmensbereichen auf gesetzlicher Grundlage, etwa entsprechend der in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 in Bezug genommenen Abschnitte C und D der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 hält die Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht für sachgerecht. Bislang gibt es keine Erfahrungen, welche Einteilung von Unternehmensbereichen für die Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie für die Erteilung von Fachkenntnisbescheinigungen praktikabel ist. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 wird zu gegebener Zeit aber vom Umweltgutachterausschuß zu prüfen sein, ob und ggf. wie eine Einteilung von Unternehmensbereichen vorgenommen werden soll. Der Umweltgutachterausschuß ist aufgrund seiner Zusammensetzung (§ 22 Abs. 1) und aufgrund seiner Kommunikationsbeziehungen zu der Zulassungsstelle (§ 21 Abs. 2) am ehesten befähigt, eine an praktischen Bedürfnissen orientierte Einteilung von Unternehmensbereichen vorzunehmen.

Solange diese Einteilung nicht vorgenommen ist, hat der Umweltgutachter gemäß Anhang III Buchstabe A Nr. 3 und 4a der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 den Unternehmensbereich, für den er die Zulassung begehrt, im Zulassungsantrag zu bestimmen.

Zu Nummer 5 (§ 3 Überschrift und Abs. 1 Satz 1)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Die Ermächtigung dient der Ausfüllung des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93, die den Begriff „nichtgewerblich" verwendet. Rechtliche Unklarheiten sind daher nicht gegeben.

Darüber hinaus ist § 3 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz nicht entbehrlich. Aus Artikel 2 Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 ergibt sich nicht eindeutig, ob in Rechtsformen des Privatrechts tätige kommunale Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen, z. B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften in kommunalen Besitz, bereits von der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erfaßt werden und deshalb eine Verordnung zu ihrer Einbeziehung nicht erforderlich ist. § 3 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz trifft eine entsprechende Klarstellung.

Zu Nummer 6 (§ 4 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 – neu)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nummer 7 (§ 4 Abs. 4)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Verpflichtung zum Führen einer Berufsbezeichnung prägt das Bild des eigenständigen freien Berufs. Eine entsprechende Regelung findet sich z. B. auch in § 18 Abs. 1 WPO. Die Verpflichtung stärkt die berufliche Identität von Umweltgutachtern und trägt damit zur Professionalisierung gutachterlicher Tätigkeiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 bei.

Im übrigen steht der Vorschlag im Zusammenhang mit dem Vorschlag zu Nummer 12, Beschäftigten im öffentlichen Dienst die Zulassung als Umweltgutachter zu ermöglichen. Wären öffentliche Bedienstete aufgrund der Zulassung als Umweltgutachter verpflichtet, die Berufsbezeichnung „Umweltgutachter" zu führen, so läge unzweifelhaft eine entgeltliche freiberufliche Tätigkeit als Umweltgutachter vor, deren Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Dienstverhältnis rechtlich zumindest zweifelhaft wäre. Diese Überlegung liegt dem Streichungsvorschlag offensichtlich zugrunde. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß eine freiberufliche Umweltgutachtertätigkeit für öffentliche Bedienstete nicht zugelassen werden sollte. Auf die Gegenäußerung zu Nummer 12 wird verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 4 Abs. 5)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der Anforderungen an Umweltgutachter ist Bestandteil der verfassungsrechtlichen Gesamtkonzeption des Gesetzentwurfs.

Der Gesetzentwurf sieht für das Zulassungssystem eine Organisationsstruktur vor, nach der mit der Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen eine juristische Person des Privatrechts beliehen und ein pluralistisch zusammengesetzter Umweltgutachterausschuß für den Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften eingerichtet wird.

Eine solche aus dem unmittelbaren staatlichen Bereich „ausgelagerte" Organisationsstruktur ist im Hinblick auf Artikel 12 GG (Berufsfreiheit) und Artikel 20 GG (Regierungsverantwortung für die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung) nur dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn der Bundesregierung die Möglichkeit bleibt, „im Notfall" die Zulassungsanforderungen an Umweltgutachter durch Rechtsverordnung zu konkretisieren. Solche „Notfälle" können vorliegen, wenn z. B. der für die Konkretisierung der Anforderungen an Umweltgutachter nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zuständige Umweltgutachterausschuß wegen Selbstblockade der verschiedenen Gruppen handlungsunfähig ist oder wenn der Erlaß einer Rechtsverordnung erforderlich wird, um den Prüfungsrichtlinien des Umweltgutachterausschusses rechtliche Bindungswirkung gegenüber Gerichten und Dritten zu verleihen. Die Bundesregierung muß aus verfassungsrechtlichen Gründen die Möglichkeit haben, diese Aufgaben in bestimmten Fällen wahrzunehmen.

Zu Nummer 9 (Zu § 5 Abs. 2 Nr. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Er führt zu einem Wertungswiderspruch zur Regelung des § 10 Abs. 2 Nr. 1 der 5. BImSchV. Nach dieser Vorschrift ist die erforderliche Zuverlässigkeit der Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten in der Regel nicht gegeben, wenn diese mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als 1 000 DM oder mit einer Strafe belegt worden sind. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, niedrigere Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Umweltgutachtern zu stellen.

Im übrigen ist in dem Vorschlag des Bundesrates die Differenzierung nach Strafen, deren Tilgungsfrist nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 b des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) fünf Jahre und mehr beträgt, regelungstechnisch mißglückt. Gemeint ist wohl, daß für die Prüfung der Zuverlässigkeit die in § 46 Abs. 1 Nr. 1 a, c bis g BZRG bezeichneten Strafen und Maßnahmen außer Betracht bleiben sollen. Um dies klarzustellen, müßte im Gesetz auf die in § 46 Abs. 1 Nr. 1 b, Nr. 2 und 3 BZRG genannten Strafen Bezug genommen werden.

Die Erwähnung der Tilgungsfrist von fünf Jahren und mehr ist ohne Bedeutung, weil es eine kürzere Tilgungsfrist als fünf Jahre im Bundeszentralregistergesetz nicht gibt. Sie sollte daher unterbleiben.

Der ausdrücklichen Erwähnung, daß nur eine noch nicht getilgte Strafe zur Prüfung der Zuverlässigkeit herangezogen werden darf, bedarf es nicht. § 51 Abs. 1 BZRG bestimmt, daß eine Tat und eine Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden darf, wenn die Eintragung über die Verurteilung im Register zu tilgen ist. Diese Regelung gilt – mit Ausnahme des § 52 BZRG – für alle Rechtsgebiete und bedarf keiner spezialgesetzlichen Bekräftigung.

Der Terminus der „hohen Strafe" ist in der Gesetzessprache ungebräuchlich und kann zu Mißverständnissen führen. Zudem bleibt offen, warum bereits eine Freiheitsstrafe oder ein Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten (vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 1 b BZRG) als „hohe Strafe" gelten kann.

Zu Nummer 10 (§ 5 Abs. 2 Nr. 4)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 11 (§ 5 Abs. 3 – neu)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der vom Bundesrat bezweckten Klarstellung bedarf es nicht. Der Vorschlag birgt zudem die Gefahr, neue rechtliche Unklarheiten zu verursachen, weil die gleichgelagerte Vorschrift des § 10 Abs. 2 der 5. BImSchV entsprechende Regelungen nicht enthält.

Nach § 45 Abs. 1 BZRG werden Eintragungen in das Bundeszentralregister nach Ablauf bestimmter Fristen getilgt. § 51 BZRG regelt ausdrücklich ein Verwertungsverbot für getilgte Eintragungen. Diese dürfen dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorbehalten und nicht zu seinem Nachteil verwendet werden.

Aus den Vorschriften über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung in den §§ 31 und 34 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) läßt sich schließen, daß verjährte Ordnungswidrigkeiten nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen verwendet werden dürfen.

Zu Nummer 12 (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und d)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Regelung des § 6 über die Unabhängigkeit von Umweltgutachtern nimmt im Rahmen des Zulassungssystems für Umweltgutachter nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 und dem Umweltgutachterzulassungs- und Standortregistrierungsgesetz eine zentrale Stellung ein. Die Glaubwürdigkeit des Umweltzeichens nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 („Teilnahmeerklärung") in der Öffentlichkeit wird nur erreicht werden können, wenn die erforderlichen Prüfungen von Umweltgutachtern durchgeführt werden, bei denen auch nicht der Anschein einer Interessenabhängigkeit besteht.

Vor diesem Hintergrund folgt § 6 Abs. 2 Nr. 1 – in Anlehnung an die vergleichbare Regelung des § 43 AWPO – dem Grundsatz, daß sich ein Bewerber um die Umweltgutachterzulassung entscheiden muß, ob er eine berufliche Tätigkeit entweder als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1, als Angestellter eines Unternehmens, als öffentlicher Bediensteter oder aber als Umweltgutachter ausüben will. Ein unabhängiger Gutachter darf nicht Diener zweier Herren sein.

Gegen diesen Grundsatz verstößt der Vorschlag des Bundesrates, indem er öffentlichen Bediensteten die freiberufliche Tätigkeit als Umweltgutachter ermöglicht. Insbesondere könnten Bedienstete der Umweltverwaltung Betriebsprüfungen im „Nebenberuf" gegen Entgelt vornehmen.

Der vom Bundesrat gegebene Hinweis auf die Lösung möglicher Interessenkonflikte über das Nebentätigkeitsrecht ist nicht überzeugend. Das Nebentätigkeitsrecht für Beschäftigte im öffentlichen Dienst dient nicht der Sicherung der Unabhängigkeit von Umweltgutachtern, sondern der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes.

Die Bundesregierung ist darüber hinaus der Auffassung, daß der neue Beruf des Umweltgutachters nicht zur Nebenerwerbsquelle des öffentlichen Dienstes werden sollte.

Zu Nummer 13 (§ 6 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 6 Abs. 3 in der von der Bundesregierung beschlossenen Fassung wie folgt ergänzt wird:

„. . .; dies gilt nicht, wenn der Bedienstete im Hinblick auf seine Tätigkeit als Umweltgutachter für Registrierungsaufgaben im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zuständig ist oder Weisungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 unterliegt".

Die Formulierung stellt klar, daß zur Vermeidung von Interessenkonflikten von der umweltgutachterlichen Tätigkeit nur diejenigen Bediensteten von Kammern oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 6 Abs. 3 ausgeschlossen sind, die Registrierungsaufgaben wahrnehmen. Dies entspricht dem Anliegen des Bundesrates.

Zu Nummer 14 (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d und e)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 15 (§ 8 Abs. 2 Satz 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Er enthält eine unnötige Komplizierung für das Zusammenwirken von Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen und Umweltgutachtern. Die Konzeption des Gesetzentwurfs über die Fachkundeanforderungen von Umweltgutachtern ist so angelegt, daß der Umweltgutachter in der Lage ist, Begutachtungen auch in solchen Unternehmensbereichen zu leiten und zu verantworten, für die er nicht selbst über das erforderliche inhaltliche Fachwissen verfügt, für die er aber zeichnungsberechtigte Personen angestellt hat. Der Umweltgutachter muß gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a ausreichende methodische Fachkenntnisse besitzen. Diese befähigen ihn auch zur verantwortlichen Leitung von Begutachtungen in Bereichen, für die (nur) der bei ihm angestellte Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung das erforderliche inhaltliche Fachwissen hat. Der Umweltgutachter nimmt bei der Zusammenarbeit mit den Inhabern von Fachkenntnisbescheinigungen Leitungs- und Integrationsfunktionen wahr. Branchenspezifische Detailkenntnisse sind hierfür nicht notwendig.

Zu Nummer 16 (§ 9 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auf die Gegenäußerung zu Nummer 15 wird verwiesen.

Zu Nummer 17 (§ 9 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Zulassung als Umweltgutachter umfaßt zu Recht die Befugnis, Zertifizierungsbescheinigungen im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zu erteilen. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß der zugelassene Umweltgutachter auch diejenigen Kenntnisse hat, über die eine Zertifizierungsstelle im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 verfügen muß. Es ist nicht erkennbar, daß eine Zertifizierungsstelle Fachkenntnisse haben muß, die von einem Umweltgutachter nicht verlangt werden. Nach Anhang III Buchstabe A Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 müssen sich die Fachkenntnisse für eine gutachterliche Tätigkeit u. a. auf einschlägige Normen erstrecken, zu denen insbesondere die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 genannten Normen gehören. § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e greift diese Regelung auf. Kenntnisse über Normen, die erst im Anschluß an die Zulassung des Umweltgutachters erlassen werden – hierauf verweist der Bundesrat in seiner Begründung zu dem Empfehlungsvorschlag –, muß dieser sich zusätzlich aneignen; der Umweltgutachter unterliegt einer ständigen Fortbildungsverpflichtung (§ 15 Abs. 3). Die Fachkenntnisse des Umweltgutachters befähigen diesen daher auch zur Erteilung von Zertifizierungsbescheinigungen. Das Erfordernis einer zusätzlichen Anerkennung von zugelassenen Umweltgutachtern als Zertifizierungsstelle würde zu einer überflüssigen Verdoppelung der Zulassungsverfahren führen.

Zu Nummer 18 (§ 10 Abs. 1 Nr. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Vorschrift lehnt sich an § 28 Abs. 1 WPO an (in der Leitung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dürfen nur Wirtschaftsprüfer tätig sein) und soll sicherstellen, daß die Geschäftspolitik einer Umweltgutachterorganisation durch die Belange gutachterlicher Tätigkeiten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 mitgeprägt wird. Bei Beratungsorganisationen, die den Schwerpunkt ihrer geschäftlichen Tätigkeit nicht im Bereich der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93, sondern z. B. in der Wirtschaftsprüfung oder Technikberatung haben und die die Zulassung zur Komplettierung ihres Dienstleistungsangebots erwerben, lassen sich Umweltgutachterbelange in der Geschäftspolitik ohne die vorgesehene Ergänzung der Leitungsebene nicht durchsetzen.

Darüber hinaus gewährleistet die Regelung in besonderem Maße die Anforderungen nach Anhang III Buchstabe A Nr. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 i. V. m. Artikel 4 Buchstabe a der Europäischen Norm (EN 45012), wonach das „Lenkungsgremium" der Umweltgutachterorganisation nicht von Einzelinteressen dominiert sein darf und unparteiisch sein muß.

Schließlich würde die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung der Vorschrift zu einer erheblichen Benachteiligung von Freiberuflern gegenüber Organisationen führen. Während Freiberufler die Umweltgutachterqualifikation selbst erfüllen müssen, könnten sich Organisationen – z. B. ein eingetragener Verein oder eine GmbH – darauf beschränken, geeignetes Fachpersonal einzustellen. Damit entstehen Wettbewerbsnachteile für Freiberufler und der vermutlich ohnehin gegebene Trend zu großen Umweltgutachterorganisationen wird weiter verstärkt.

Es ist nicht erkennbar, daß die vorgesehene Regelung zu unzumutbaren Belastungen für bestehende große Organisationen führen wird. Letztere sind lediglich gezwungen, bis zum 31. Dezember 1997 (vgl. § 38 Abs. 2) ihre Leitungsebene durch Umweltgutachter oder Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen zu ergänzen und hierfür die erforderlichen satzungsrechtlichen oder gesellschaftsvertraglichen Anpassungen vorzunehmen. Organisatorische Abspaltungen und Gesellschaftsneugründungen sind nicht erforderlich.

Zu Nummer 19 (§ 10 Abs. 5)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 7 verwiesen.

Zu Nummer 20 (§ 11 Abs. 5)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 8 verwiesen. Im übrigen ist eine Verfahrensverordnung aus Effizienzgründen unerläßlich, da ohne sie Rechtsstreitigkeiten über den Umfang beizubringender Antragsunterlagen und den Ablauf des Prüfungsverfahrens vor den Prüfungsausschüssen vorprogrammiert sind. Denn die Richtlinien des Umweltgutachterausschusses besitzen keine rechtliche Bindungswirkung gegenüber Antragstellern.

Zu Nummer 21 (§ 14 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Änderung verkennt, daß die Zulassung von Umweltgutachtern und die damit verbundene Registrierung eine „Information über die Umwelt" i. S. von § 3 Abs. 2 Nr. 3 UIG ist. Denn das einzuführende Umweltmanagementsystem ist ein Instrument des Umweltschutzes; Informationen hierüber unterfallen also dem Informationsbegriff des Umweltinformationsgesetzes. Im Rahmen dieses Systems kommt dem Umweltgutachter eine zentrale Funktion zu.

Zu Nummer 22 (§ 15 Abs. 2 Nr. 01 – neu)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Berücksichtigung veröffentlichter Verwaltungsvorschriften bei der Auslegung des geltenden Umweltrechts ist Voraussetzung einer fachlich ordnungsgemäßen Begutachtung (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe e). Gleichwohl kommt eine – zudem bußgeldbewehrte (§ 37) – rechtliche Bindungswirkung von Verwaltungsvorschriften für Umweltgutachter nicht in Betracht, weil diese nicht Vollzugsorgane der öffentlichen Verwaltung sind.

Zu Nummer 23 (§ 16 Abs. 2 Nr. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Regelung des Gesetzentwurfs geht nicht über die Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 hinaus, sondern verweist auf die EG-rechtlichen Verhaltenspflichten. Der Hinweis, daß unzutreffende Angaben in der Umwelterklärung über die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften zu den Tatbestandsvoraussetzungen für Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Umweltgutachtern gehören, ist erforderlich, weil Verstöße gegen Umweltvorschriften gemäß Artikel 8 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zur Nichteintragung oder Streichung des begutachteten Unternehmens im Standortregister führen.

Zu Nummer 24 (§ 17 Abs. 3 Nr. 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Widerruf von Zulassung und Fachkenntnisbescheinigung wäre in den genannten Fällen ohne Wiederholungsgefahr unverhältnismäßig (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 2). Bei Vorliegen einer Wiederholungsgefahr hängt der Widerruf von dem Gewicht der möglichen Abhängigkeitsverhältnisse ab. Außer dem Widerruf kommen auch Maßnahmen nach § 16 in Betracht.

Zu Nummer 25 (§ 20)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Verordnungsermächtigung ist zusammen mit den Verordnungsermächtigungen nach § 4 Abs. 5 und § 11 Abs. 5 Bestandteil der verfassungsrechtlichen Gesamtkonzeption des Gesetzentwurfs. Auf die Gegenäußerung zu Nummer 8 wird verwiesen.

Zu Nummer 26 (§ 21 Abs. 2 Satz 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Um dem Informationsbedürfnis der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Umweltgutachterausschusses nachzukommen, erscheint eine halbjährliche Berichtspflicht unverzichtbar. Die praktischen Erfahrungen der Zulassungsstelle müssen in ausreichendem Maße in die Richtlinientätigkeit des Umweltgutachterausschusses einfließen können.

Zu Nummer 27 (§ 24 Abs. 2 Satz 5)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Widerspruchsausschuß wird nach § 24 Abs. 1 Satz 1 beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingerichtet; er ist damit Teil der Bundesverwaltung. Eine Öffnung der Vorschrift mit dem Ziel, dem Widerspruchsausschuß auch mit Beamten der Umweltverwaltung der Länder zu besetzen, ist mit dem verfassungsrechtlichen Verbot der „Mischverwaltung" zwischen Bund und Ländern unvereinbar. Für die Ämter des Widerspruchsausschusses kommen daher nur Beamte der Umweltverwaltung des Bundes in Betracht.

Zu Nummer 28 (§ 24 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Vorschrift entspricht einschlägigen Regelungen der Länder für Rechtsausschüsse (vgl. § 13 AGVwGO-RP) und hat sich als zweckmäßig erwiesen.

Zu Nummer 29 (§ 27 Abs. 3 Satz 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Genehmigung der Beschlüsse des Umweltgutachterausschusses gehört zu den herkömmlichen Instrumenten der körperschaftlichen Rechtsaufsicht. Wenn bestimmte öffentliche Aufgaben einer Körperschaft übertragen werden, dann erfordern es Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, daß die Entscheidungen der Körperschaft zumindest einer präventiven Rechtsaufsicht unterliegen.

Zu Nummer 30 (§ 28)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Zulassungsstelle ist eine Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im übrigen berührt das Zulassungssystem nicht nur Interessen der Wirtschaft, sondern auch anderer gesellschaftlicher Gruppen.

Zu Nummer 31 (§ 28)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Ein Zustimmungserfordernis des Bundesrates zur Beleihungsverordnung kommt nicht in Betracht, da es sich um bundeseigene Verwaltung handelt. Dies gilt um so mehr, als nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG ein Bundesgesetz zur Einrichtung von Bundesoberbehörden sowie bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Zu Nummer 32 (§ 29)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Mit Rücksicht auf die weitreichenden Eingriffe in das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 GG), die durch die in § 29 Satz 2 aufgeführten Ermessensentscheidungen der beliehenen Einrichtung bewirkt werden, ist die Aufsichtsregelung verfassungsrechtlich geboten.

Zu Nummer 33 (Zu § 30)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß die Einführung einer Haftungsbegrenzung nicht sachgerecht sei. Für Freiberufler ist vielmehr grundsätzlich die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung vorgesehen. Neben der für Abschlußprüfer geltenden Haftungsbegrenzung des § 323 Abs. 2 HGB sind z. B. Möglichkeiten zur Haftungsbegrenzung gemäß

§ 54a in Verbindung mit § 54 WPO für Wirtschaftsprüfer sowie gemäß § 51a in Verbindung mit § 51 BRAO für Rechtsanwälte vorgesehen. Da die Prüfungstätigkeit des Umweltgutachters der Tätigkeit des Abschlußprüfers im Rahmen der Abschlußprüfung vergleichbar ist, erscheint es angemessen, eine gleiche Haftungsregelung vorzusehen.

Hinsichtlich der Begrenzung der Haftung auf 500 000 DM, die der Bundesrat als unangemessen niedrig ansieht, prüft die Bundesregierung im Hinblick auf die Abschlußprüfung derzeit, ob die Bestimmung des § 323 HGB zu ändern und die Mindesthaftungssumme zu erhöhen ist. Sofern eine entsprechende Erhöhung für den Bereich der Abschlußprüfung getroffen werden wird, gilt dies durch den Verweis auf § 323 HGB für Umweltgutachter entsprechend. Hinsichtlich der vom Bundesrat geforderten Konkretisierung der zur Haftung Verpflichteten, wird die Bundesregierung prüfen, wie diesem Anliegen Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 34 (§ 32 Abs. 1 nach Satz 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Vorschrift besitzt keine praktische Bedeutung, sondern gibt nur Anlaß zu Auseinandersetzungen über die Behandlung kammerzugehöriger und nicht kammerzugehöriger Unternehmen.

Zu Nummer 35 (§ 32 Abs. 1 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 36 (§ 32 Abs. 3 Satz 1)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in § 32 Abs. 3 die Wörter „eines Landes" gestrichen werden.

Die Regelung eröffnet grundsätzlich die Zulässigkeit länderübergreifender Vereinbarungen zum Führen von Standortregistern. Es ist aber zu berücksichtigen, daß nach dem Grundgesetz in diesem Fall eine Vereinbarung der beteiligten Länder über die Aufsicht erforderlich ist.

Zu Nummer 37 (§ 32 Abs. 4)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Eintragung eines geprüften Betriebsstandortes bestätigt, daß der jeweilige Standort einem Umweltmanagementsystem unterliegt. Dies ist eine Maßnahme zum Schutz von Umweltbereichen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3 UIG. Das Standortregister enthält also Umweltinformationen im Sinne des Umweltinformationsgesetzes. Auf die Gegenäußerung zu Nummer 21 wird verwiesen.

Zu Nummer 38 (§ 33 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Regelung des Absatzes 3 ist sachgerecht, da die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern als Registerstellen nicht die fachliche Kompetenz besitzen, um aus eigenem Wissen zu beurteilen, ob ein Unternehmen gegen einschlägige Umweltrechtsvorschriften verstoßen hat. Daher sind Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen eines Rechtsverstoßes unmittelbar zwischen Umweltbehörde und Unternehmen zu klären. Durch die Streichung des Absatzes 3 würde nur eine Problemverlagerung auf die fachlich unzuständige Registerstelle bewirkt. Hierdurch würde das Verfahren äußerst schwerfällig. Denn die Registerstellen müßten bei den Auseinandersetzungen mit den Unternehmen die fachlich zuständigen Umweltbehörden stets beteiligen.

Zu Nummer 39 (§ 35)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 34 verwiesen.

Zu Nummer 40 (§ 35 Satz 1)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 41 (§ 37 Abs. 1 Nr. 7)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 42 (§ 37 Abs. 1 Nr. 2)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob das unbefugte Führen der Berufsbezeichnung „Umweltgutachter" zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen in den Katalog des § 132a StGB aufgenommen werden sollte.

Zu Nummer 43 (§ 37)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob eine Ergänzung des § 37 erforderlich ist. Auf die Gegenäußerung zu Nummer 42 wird verwiesen.

Die Unzuverlässigkeit eines Umweltgutachters ist kein Tun, Dulden oder Unterlassen sondern ein subjektives Merkmal, das nicht bewehrbar ist.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333